



Studienseminar Koblenz

Berufspraktisches Seminar
Pflichtmodul 08

Lehrerrolle III:

Mit Störungen im Lernprozess umgehen

12.03.2018

Neue Mailadressen

- Nach der Serverumstellung verfügen alle Referendare/innen über **dienstliche Mailadressen**.
- **Sammelmails** werden wir in einer Übergangszeit an Ihre bisherige **und** an Ihre neue Adresse versenden.
- Bitte beginnen Sie aber damit, Ihre Dienstmailadresse zu nutzen und abzurufen. Vor allem im Zusammenhang mit der **Reisekostenabrechnung** wird dies wichtig sein.

I. Im Lernkontext ankommen



37° - Lehrer, immer mit Herzblut

Sie sehen eine kurze Filmsequenz zu einer Unterrichtssituation

1. Formulieren Sie spontane Eindrücke zu den Handlungen der Schüler und des Lehrers.
2. Formulieren Sie Beobachtungskriterien für eine genauere Betrachtung des Films.

37° - Lehrer, immer mit Herzblut

3. Nutzen Sie die Beobachtungskriterien aus Aufgabe 2: Benennen und beschreiben Sie einzelne „Strategien“, die der Lehrer zur Reduzierung der Störung anwendet.
4. Bewerten Sie den Erfolg und die Effizienz dieser „Strategien“.
5. Formulieren Sie erste Beratungshinweise für den Lehrer zum künftigen Umgang mit Unterrichtsstörungen.

II. Die Perspektive durch Fachinformationen differenzieren

Definitionen und Grundsätzliches 1

- Unterrichtsstörungen sind Ereignisse, die den **Lehr-Lern-Prozess** beeinträchtigen, unterbrechen oder unmöglich machen.
- Unterrichtsstörungen sind aufgrund der vielfältigen Widersprüche in der Schulpraxis unausweichliche und **bis zu einem gewissen Grad normale Begleiterscheinungen** von Unterricht.

Definitionen und Grundsätzliches 2

- Die zunehmende **Heterogenität** führt auch an Gymnasien zu Unterrichtsstörungen, die das System und die Agierenden vor große Herausforderungen stellen!
- Unterrichtsstörungen können zu einer **großen persönlichen Belastung** des Lehrers führen
- Es gibt **keine Standardlösungen**. Der Austausch mit Kollegen ist sehr hilfreich.

Definitionen und Grundsätzliches 3

- Jenseits aller Ideen der Sekundärliteratur sollte jeder Reaktionsmöglichkeiten entwickeln, **die zu ihm passen.**
- Der Umgang mit Unterrichtsstörungen ist schwierig. Hier darf der Lehrer auch einmal etwas „falsch“ machen.

Fokus:

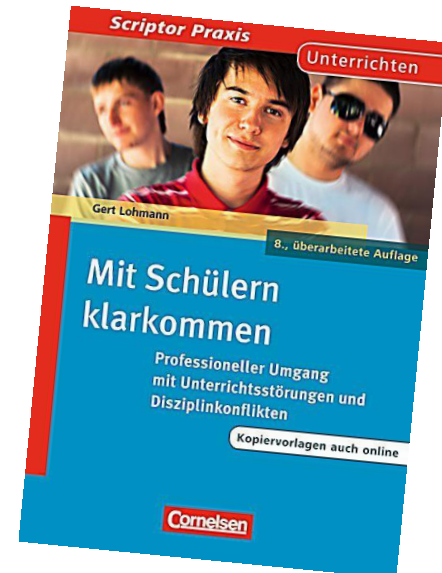
Unterrichtsstörungen d. Schüler

Schüler ...

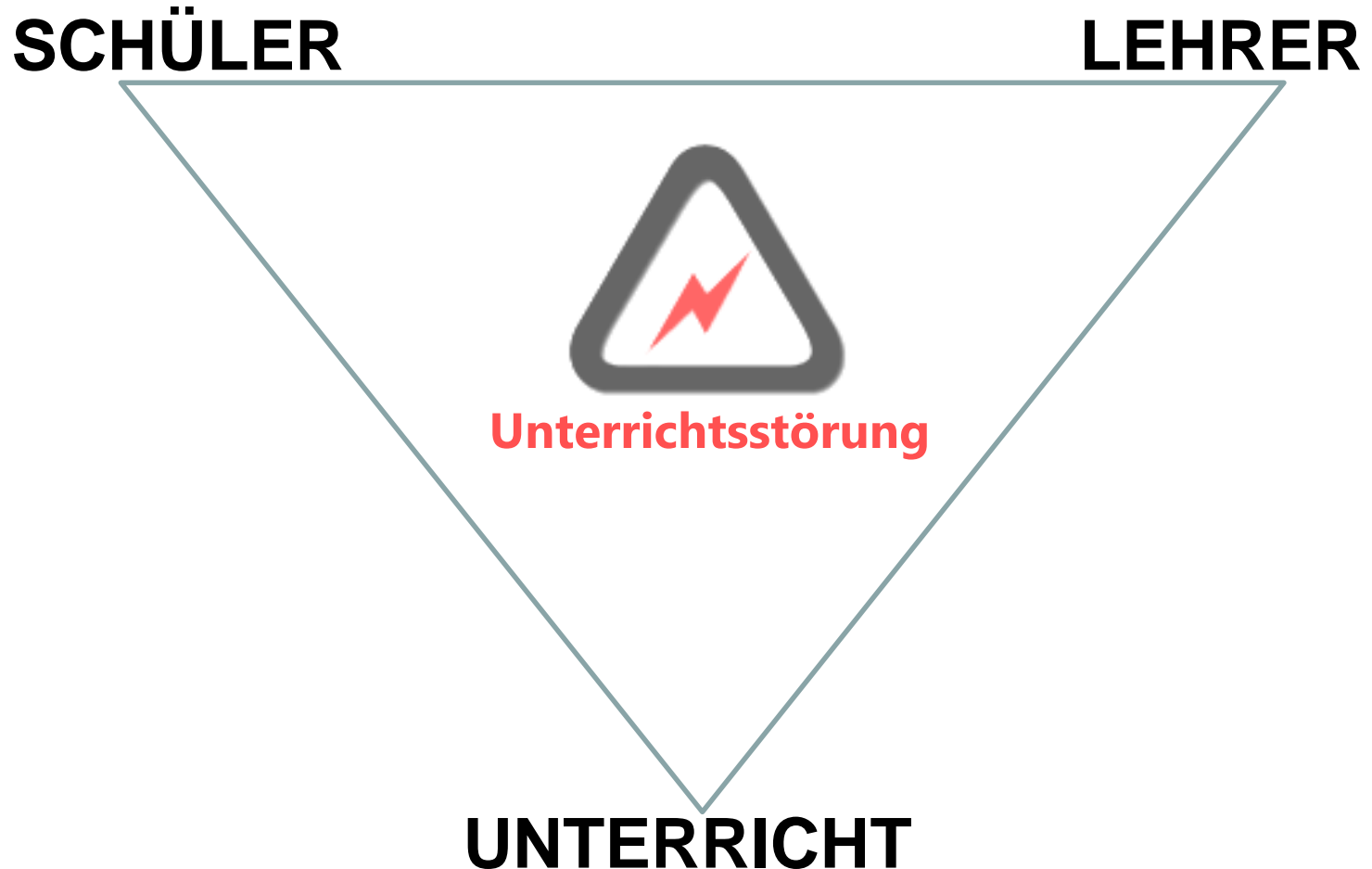
- schwätzen, sind vorlaut, rufen in die Klasse (**verbales Störverhalten**)
- sind unaufmerksam, geistig abwesend, desinteressiert (**mangelnder Lerneifer**)
- zappeln, kippeln, laufen herum (**motorische Unruhe**)
- reagierend wütend, beleidigend, gewalttätig (**aggressives Verhalten**)

Praxishilfe: Gert Lohmann

- Unterrichtstheorie + empirische Unterrichtsforschung + Praxiserfahrung
→ Systemischer Blick auf Störungen
→ Ziel: Lehrerinnen und Lehrer agieren als „reflektierende Didaktiker“



Lohmann: Systemischer Blick



Lohmann: Rollen des Lehrers



als Person



als Manager/in



als Lehrende(r)



Lohmann: Kategorien

Lehrer als ...

Person

Manager

Lehrender

Lohmann: Kategorien

<i>Lehrer als ...</i>	<i>Dimension</i>	<i>Makrostrategien (Schemata)</i>
Person		
Manager		
Lehrender		

Lohmann: Kategorien

<i>Lehrer als ...</i>	<i>Dimension</i>	<i>Makrostrategien (Schemata)</i>
Person	Beziehung	Beziehungen aufbauen und fördern
Manager		
Lehrender		

Lohmann: Kategorien

<i>Lehrer als ...</i>	<i>Dimension</i>	<i>Makrostrategien (Schemata)</i>
Person	Beziehung	Beziehungen aufbauen und fördern
Manager	Organisation, Disziplin- Management	Verhalten kontrollieren
Lehrender		

Lohmann: Kategorien

<i>Lehrer als ...</i>	<i>Dimension</i>	<i>Makrostrategien (Schemata)</i>
Person	Beziehung	Beziehungen aufbauen und fördern
Manager	Organisation, Disziplin- Management	Verhalten kontrollieren
Lehrender	Unterricht	Unterricht gestalten

III. Lernprodukte erstellen

Übung

Arbeitsaufträge

- Analysieren und beurteilen Sie das Verhalten des Lehrers im Filmausschnitt noch einmal: Wählen Sie vier Hinweise aus der Liste mit den „praktischen Tipps“, gegen die der Lehrer verstößt. Beschreiben sie jeweils die konkreten Konsequenzen dieses Verhaltens.
- Formulieren Sie Vorschläge für alternative Optionen des Lehrers: Blicken Sie dabei sowohl auf das situative (reaktive) Verhalten wie auch auf Möglichkeiten einer proaktiven Reduzierung der Konflikte.

IV. Transferieren und vernetzen

((die folgenden Folien zeigen Aspekte, die sicherlich im Laufe der Sitzung ohnehin erarbeitet wurden. Sie können übersprungen werden, um einen Blick auf die schuljuristische Perspektive zu ermöglichen))

Achtung !

- Probleme besprechen
- nach Gründen suchen
- Abprüfen als Bestrafung
- Psychologisieren
- Angriffe persönlich nehmen



Faktoren zur Störungsprävention

- Orientierung
- Struktur
- Instruktion
- Verarbeitung
- Verbindlichkeit
- Präsenz
- Training



Gütekriterien für Interventionen

- minimal invasiv agieren
- schnell zum Unterricht zurückkehren
- gestuft intervenieren
- Maßnahmen passend zur Störung wählen
- berechenbar, konsequent und gelassen handeln
- zur Reflexion anleiten



Vorschlag: Gestuftes Vorgehen

1. Nonverbalen Hinweis geben
2. Verbale Rückmeldung geben
3. „Gelbe Karte“: Was tust du? Wie heißt die Regel? Hältst du dich an die Regel oder nimmst du eine Auszeit?
4. „Rote Karte“: Auszeit mit Aufgaben



Gestuftes Vorgehen

Beispiel für Eskalationsleiter

Situation: Anna schwätzt seit langem in einem fort.

- Blickkontakt aufnehmen und betont anschauen
- „Anna!“
- „Anna, ich erwarte, dass Du Dich meldest, wenn Du etwas zum Unterricht beitragen möchtest.“
- „Anna, Du störst den Unterricht. – Was soll passieren, damit Du mit uns zusammenarbeitest?“

Gestuftes Vorgehen

Fortsetzung der Eskalationsleiter

- Eintrag ins Hausaufgabenheft „Anna störte heute wiederholt den Bio-Unterricht“, Eltern unterschreiben lassen.
- Für zwei Minuten hinausschicken, Tür offen stehen lassen
- „Anna, bitte melde Dich nach der Stunde bei mir.“ → Gespräch
- Gespräch in Gegenwart der Eltern

„Ein störungsfreier Unterricht ist eine Illusion!“

- Unterrichtsstörungen durch die Lehrkraft
- Unterrichtsstörungen vorbeugen

*(Nach einem Artikel in PÄDAGOGIK 7-8(2008), S. 78-81,
Eva Segelken: Unterrichtsstörungen vorbeugen)*

V. Exkurs: Die schuljuristische Perspektive

Schulrecht

Unterscheidung zwischen **erzieherischer
Einwirkung** und **Ordnungsmaßnahmen**

erzieherische Einwirkung

- Gespräch
- Ermahnung
- Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft
- Nacharbeiten von Versäumtem
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Entschuldigung für zugefügtes Unrecht
- Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule
- ...

Ordnungsmaßnahmen

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. Schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

Ordnungsmaßnahmen

1. Erst wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen
2. Muss von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein
3. Muss in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen
4. Kollektivmaßnahmen nur wenn jeder einzelne nachweislich beteiligt ist
5. Vor der Ordnungsmaßnahme: Anhörung des Schülers und ggf. der Eltern.
6. ist zu begründen und wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
Sie wird in die Schülerakte aufgenommen.

Übergreifende Schulordnung

Störung der Ordnung

§ 95 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

- (1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

Übergreifende Schulordnung



Studienseminar Koblenz

Berufspraktisches Seminar
Pflichtmodul 08

12.03.2018

Mit Störungen im Lernprozess umgehen

Auszüge aus der übergreifenden Schulordnung (2009)

Störung der Ordnung

§ 95 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

- (1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

§ 96 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung, besondere in Betracht: Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schulgemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme oder Klassengemeinschaft, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

§ 97 Maßnahmenkatalog

- (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:
 1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
 2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,

4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
 5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
 6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.
- (2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:
1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,
 2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
 3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.

§ 98 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 97 Abs. 1

- (1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 96 Abs. 1 verbunden werden.
- (2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den die Schülerin oder den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen in den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).
- (3) In den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 4 und 5 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihre Leiterin oder ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, [Integrierten](#) Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung), 12. Juni 2009

Übergreifende Schulordnung

§ 96 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

Übergreifende Schulordnung

§ 97 Maßnahmenkatalog

- (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:
1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
 2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
 5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
 6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.
- (2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:
1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,
 2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
 3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.

Übergreifende Schulordnung

§ 98 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 97 Abs. 1

- (1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 96 Abs. 1 verbunden werden.
- (2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den die Schülerin oder den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen in den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).
- (3) In den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 4 und 5 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihre Leiterin oder ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.